

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altwarp

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altwarp erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Altwarp vom 18.08.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/09 vom 22.09.2009), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altwarp vom 10.08.2017 (Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 10.08.2017), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Finanzausschuss

Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen,
Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Ausschuss für Tourismus, Veranstaltungen, Fremdenverkehr, Naturschutz und Umwelt

Aufgabengebiet: Belange des Tourismus/Fremdenverkehrs und der Naherholung;
kulturelle Entwicklung,
Durchführung von Veranstaltungen,
Öffentlichkeitsarbeit,
Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

Bauausschuss

Aufgabengebiet: Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
Flächennutzungs- und Bauleitplanung“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie folgt zusammen:

- Finanzausschuss: vier Mitglieder der Gemeindevertretung

- Ausschuss für Tourismus, Veranstaltungen, Fremdenverkehr, Naturschutz und Umwelt: vier Mitglieder der Gemeindevertretung,
bis zu zwei sachkundige Einwohner

- Bauausschuss: vier Mitglieder der Gemeindevertretung, bis zu zwei sachkundige Einwohner“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altwarp, den 08.10.2019


Bocklage
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarp geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.